



# HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2008

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. September 2008 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 15. September 2008 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

#### **A. Problem**

Für die Jahre 2006, 2007 und 2008 wurde die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte ausgesetzt. Wird ab dem Jahr 2009 die Reduzierung wirksam, kommt es zu erheblichen Umverteilungen zwischen den hessischen Kommunen.

Die Ausgleichszahlungen der Übergangsregelung für das Jahr 2008 berücksichtigen bisher nicht die Erhöhung der Schlüsselmasse im Rahmen des Nachtragshaushalts 2007.

#### **B. Lösung**

Die Übergangsregelung ist erneut zu verlängern. Außerdem werden die Ausgleichszahlungen für das Jahr 2008 aufgrund des Nachtragshaushaltes 2007 angepasst.

#### **C. Befristung**

Das Stammgesetz ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

#### **D. Alternativen**

Keine.

#### **E. Finanzielle Mehr-/Minderaufwendungen**

Keine.

#### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008**

Vom

**Artikel 1**

Art. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Für die Ausgleichsjahre 2008 und 2009 werden jeweils abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt."

2. Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2009 einschließlich der Anpassung der Ausgleichszahlungen für das Jahr 2008 aufgrund des Nachtragshaushaltsgesetzes 2007 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 894) zahlen bis zum 30. September 2009 die Städte

Bad Homburg	1 751 000 Euro,
Fulda	891 000 Euro,
Gießen	1 315 000 Euro,
Hanau	1 975 000 Euro,
Marburg	1 249 000 Euro,
Rüsselsheim	1 394 000 Euro,
Wetzlar	1 168 000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis.

(4) Abweichend von § 37 Abs. 3 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für das Ausgleichsjahr 2009 ein zweifacher Vomhundertsatz."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Allgemein:**

Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte:  
Wie in den Jahren 2006, 2007 und 2008 soll auch im Finanzausgleichsjahr 2009 die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. ausgesetzt werden. Als Ausgleich haben die Sonderstatusstädte wieder Sonderzahlungen an ihre Landkreise in Höhe des Betrages zu leisten, der von der erhöhten Kreisumlage unter Berücksichtigung der Ausgleichswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch tatsächlich bei den jeweiligen Landkreisen verblieben wäre. Die zum 30. September 2009 zu leistenden Sonderzahlungen schließen die Anpassungen der Ausgleichszahlungen für das Jahr 2008 aufgrund des Nachtragshaushalts 2007 ein.

**Einzelbegründung:**

Zu Art. 1:

Durch Nr. 1 wird die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. auch für das Jahr 2009 außer Kraft gesetzt.

Durch Nr. 2 werden die von den Sonderstatusstädten in 2009 an ihre Landkreise zu leistenden Sonderzahlungen festgesetzt. Die Beträge umfassen zum einen die Ausgleichszahlungen, die die Sonderstatusstädte an ihre Landkreise für das Ausgleichsjahr 2009 aufgrund des unveränderten Ermäßigungssatzes bei der Kreisumlage zu leisten haben. Sie wurden auf Grundlage der vorläufigen Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs 2008 gemäß Erlass vom 19. Dezember 2007, der bis zum 31. August 2008 von den Kreistagen beschlossenen Hebesätze für die Kreisumlage, des Hebesatzes des Landeswohlfahrtsverbandes gemäß seiner Haushaltssatzung für das Jahr 2008 und des vorläufigen Hebesatzes für die Krankenhausumlage 2008 gemäß Erlass vom 11. Januar 2008 ermittelt. Zum anderen schließen die Sonderzahlungen die Anpassungen der Ausgleichszahlungen für das Jahr 2008 aufgrund des Nachtragshaushalts 2007 ein.

Sonderstatusstädte	Ausgleichszahlung für das Ausgleichsjahr 2009	Anpassung der Ausgleichszahlung für das Ausgleichsjahr 2008 aufgrund des Nachtragshaushalts 2007	Summe
	Euro	Euro	Euro
Bad Homburg	1 698 000	53 000	1 751 000
Fulda	875 000	16 000	891 000
Gießen	1 286 000	29 000	1 315 000
Hanau	1 942 000	33 000	1 975 000
Marburg	1 228 000	21 000	1 249 000
Rüsselsheim	1 648 000	-254 000	1 394 000
Wetzlar	1 148 000	20 000	1 168 000

Außerdem ist der Hebesatz für die Kreisumlage im Jahr 2009 bei den Sonderstatusstädten, die nicht Schulträger sind, bei Erhöhung der Schulumlage nicht um den 1,77-fachen, sondern um den 2-fachen Vomhundertsatz im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden abzusenken. Dies ist eine Folge der Beibehaltung des Ermäßigungssatzes von 50 v.H. in diesem Jahr.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände:

Von den Kommunalen Spitzenverbänden wurden keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Wiesbaden, 15. September 2008

Der Hessische Ministerpräsident  
**Koch**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Weimar**